Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit | 11513 Berlin

Nationales Begleitgremium
Frau Prof. Dr. Miranda Schreurs
Herrn Prof. Dr. Klaus Töpfer
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

per E-Mail: geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de

[redacted]

Berlin, 16. Mai 2019

28. Sitzung des Nationalen Begleitgremiums
hier: Evaluationskriterien der Öffentlichkeitsbeteiligung, Verordnungen gemäß §§ 26 und 27 StandAG

Sehr geehrte Frau Prof. Schreurs,
sehr geehrter Herr Prof. Töpfer,

zu den am 9. April 2019 im Rahmen der 28. Sitzung des Nationalen Begleitgremiums aufgeworfenen Fragen nach Evaluationskriterien der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) an der Erarbeitung der Verordnungen gemäß §§ 26 und 27 StandAG nehme ich gerne Stellung.

Evaluationskriterien der Öffentlichkeitsbeteiligung

Das BfE sieht grundsätzlich die regelmäßige Evaluation der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Standortauswahl als Chance, Verbesserungspotenziale zu erschließen und mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen oder zu vermeiden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 5 Abs. 3 StandAG. Der Gesetzgeber definiert hier, dass die Beteiligungsformen im Standortauswahlverfahren einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Eignung unterliegen. Der Gesetzgeber hat die Endlagersuche bewusst als ein selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren angelegt, damit die Beteiligten flexibel auf Veränderungen und Konflikte reagieren können.

Anfang April 2019 hat das BfE sein überarbeitetes Konzept zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Startphase der Endlagersuche vorgelegt, nachdem zuvor das NBG, Expertinnen und Experten und die allgemeine Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Es orientiert sich hinsichtlich der Ausgestaltung und Umsetzung der Formate an den einschlägigen Qualitätsstandards für gute Beteiligung (S. 7f.). Sie bilden den allgemeinen Erwartungshorizont für die Evaluation der Öffentlichkeitsbeteiligung des BfE. In Kapitel 6 des Konzepts gibt das BfE außerdem einen Einblick in übergreifende, verfahrensbegleitende Formate, die der Evaluation insgesamt dienen sollen, wie z. B. die Statuskonferenz

Endlagerung und der kontinuierliche Austausch mit Beteiligungsexpertinnen und -experten (S. 25f.).

Grundsätzlich bietet das BfE den Teilnehmenden bei seinen Veranstaltungsformaten Feedbackmöglichkeiten in Form von Fragebögen, Feebackwänden oder Feedbackboxen.

Darüber hinaus werden sämtliche BfE-Veranstaltungen durch die teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfE im Nachgang kritisch ausgewertet und teilweise durch externe Auftragnehmer evaluiert. Ein Kriterium ist dabei die Reichweite der Veranstaltungen hinsichtlich der adressierten Zielgruppen. Daneben stehen qualitative Aspekte der Veranstaltung wie z. B. die Eignung des gewählten Veranstaltungsortes und -termins, des Veranstaltungsformates bzw. einzelner Veranstaltungsmodule oder Fragen der Moderation im Fokus. Auch die Veranstaltungsergebnisse werden analysiert.

Die Evaluationsergebnisse fließen in die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der bestehenden Formate sowie in die Konzeption neuer Formate ein.

Beteiligung des BfE an der Erarbeitung der Verordnungen gemäß §§ 26 und 27 StandAG

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wird im StandAG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (§ 26 StandAG) und die Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren (§ 27 StandAG) festzulegen.

Die Verantwortlichkeit für die Erstellung der Verordnungen obliegt somit dem BMU, das sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe durch eine Expertengruppe aus Mitgliedern des Öko-Instituts, der TU Clausthal und der GRS-Köln unterstützen lässt. Das BfE nimmt ebenfalls an den Sitzungen der Expertengruppe teil.

Das BfE ist weiterhin damit betraut worden, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) eine Berechnungsgrundlage zur Dosisabschätzung für mögliche Freisetzungen aus einem Endlager zu erstellen. Dieses untergesetzliche Regelwerk dient der Konkretisierung der in den Verordnungen zu §§ 26 und 27 StandAG noch festzulegenden Anforderungen. Auf Grundlage der Überlegungen der Expertengruppe diskutiert das BfE zurzeit über Eckpunkte für die wesentlichen Inhalte der Berechnungsgrundlage.

Für weitergehende Fragen hinsichtlich der Erstellung der Verordnungen gemäß §§ 26 und 27 StandAG wenden Sie sich bitte an das federführende BMU.

Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Bitte leiten Sie mein Schreiben an die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums weiter.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Christine Weiss